

Weiterhin muß die Vermutung bestehen, daß bei dem Verdächtigen *Beweismaterial oder gesuchte Personen* aufgefunden werden können.

Dabei ist nicht notwendig, daß die gesuchte Person mit dem Verdächtigen identisch ist und daß das Beweismaterial den Beschuldigten selbst belastet. So kann in der Wohnung eines Beschuldigten eine Durchsuchung notwendig werden, um einen dort hin geflüchteten Komplizen zu ergreifen, auch wenn der Beschuldigte seinerseits schon ergriffen ist. Es kann auch eine Durchsuchung veranlaßt werden, obgleich der Verdächtige Materialien verborgen hält, die lediglich einen Komplizen belasten usw. Dabei braucht im Unterschied zur Durchsuchung bei unverdächtigen Personen kein direkter Anhaltspunkt dafür vorzuliegen, daß sich die Person oder die Gegenstände bei dem Verdächtigen befinden. Es genügt, wenn sie, nach Lage der Umstände bei ihm — z. B. an seinem Körper, in seiner Kleidung, seinem Fahrzeug, seiner Wohnung, seinem Grundstück — sein können.

Die Durchsuchung bei Verdächtigen kann sich sowohl auf die körperliche Durchsuchung (einschließlich der am Körper getragenen Kleidung) als auch auf die Durchsuchung ihrer Sachen und Räumlichkeiten beziehen. Da der Verdächtige häufig nicht alleiniger Inhaber von Wohnungen, Grundstücken oder anderen Räumlichkeiten usw. ist, kann sich die Durchsuchung auch auf Objekte erstrecken, die von anderen Personen mitbewohnt werden. Das betrifft nicht Räumlichkeiten, die von anderen Personen allein bewohnt werden. Steht z. B. ein Vermieter in dem Verdacht, in seiner Wohnung Diebesgut verborgen zu haben, so erstreckt sich die Durchsuchungsbefugnis nicht auf das Zimmer des Untermieters. Befinden sich in der betreffenden Räumlichkeit jedoch Behältnisse, die ausschließlich von dem Beschuldigten benutzt werden — z. B. ein nur von dem Vermieter benutzter verschlossener Wohnzimmerschrank —, dürfen auch diese durchsucht werden. Für diese weitgehende Durchsuchung ist jedoch eine spezielle Durchsuchungsanordnung notwendig. Bei der Frage, welche Gegenstände im einzelnen durchsucht werden dürfen, sind Eigentumsverhältnisse unerheblich. Es genügt, daß

der Beschuldigte die entsprechenden Gegenstände bei sich führt oder daß er sie in seinen Räumlichkeiten aufbewahrt oder nutzt.

Liegt der Verdacht der Begehung einer nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat vor, ist die Durchsuchung grundsätzlich nur zulässig, wenn

- die Aufklärung der Straftat auf andere Weise nicht möglich ist bzw. wesentlich erschwert würde,
- Gefahr im Verzuge ist oder
- Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte weitere Straftaten (z. B. eine Kette kleinerer Diebstähle in Selbstbedienungsläden) begangen hat.

Die *Durchsuchung bei anderen Personen* (§ 108 Abs. 3) bezieht sich auf Bürger, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie in die Strafsache verwickelt sein könnten (Ausnahme: straflose Begünstigung durch Angehörige Beschuldigter). Sie ist sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt als auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zulässig, z. B. wenn sich Rechtsverletzer in Räumlichkeiten oder Grundstücken unbeteiligter Personen aufhalten oder ohne deren Wissen Beweismaterialien oder der Einziehung unterliegende Gegenstände bei diesen versteckt haben. Bei einer solchen Durchsuchung muß — im Unterschied zur Durchsuchung Verdächtiger — in jedem Falle ein *direkter Anhalt* dafür bestehen, daß mit ihrer Hilfe eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden kann.

Vor Beginn der Durchsuchung muß dem Betroffenen der Zweck dieser Maßnahme bekanntgegeben und die Untersuchungsanordnung vorgewiesen werden (§ 110 Abs. 1). Dadurch wird Mißverständnissen vorgebeugt. Ist dies nicht möglich, z. B. bei Durchsuchung einer im Winter vom Besitzer nicht benutzten Laube oder bei Ergreifung einer auf frischer Tat verfolgten Person, muß er nachträglich unterrichtet werden.

Die Durchsuchung kann zwangsweise durchgesetzt werden. Das Untersuchungsorgan ist befugt, gegen den Willen des Betroffenen die Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten zu betreten oder den Betroffenen und seine Sachen zu durchsuchen»